



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1990

Nummer 8

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	18. 2. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	58
7134	18. 2. 1990	Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)	63

7134

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)**

Vom 18. Februar 1990

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1986 (GV. NW. S. 626), wird wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Bauwert“ durch „Herstellungswert“ ersetzt.
- 2 In § 5 Abs. 3 wird im ersten Satz die Zahl „60“ durch „80“ ersetzt.
- 3 Das Gebührenverzeichnis (GebV) wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1.211 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70,-“ durch „78,-“, in Nummer 1.212 die Zahl „36,-“ durch „42,-“ ersetzt.
 - 3.2 In Nummer 1.22 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „21,- bis 33,-“ durch die Wörter „24,- bis 38,-“ ersetzt.
 - 3.3 Nummer 1.23 erhält folgende Fassung:

„1.23 für den Einsatz behördeneigener Spezialinstrumente, -geräte und spezieller DV-Anwendungsprogramme, deren Anschaffungswert jeweils 20000 Deutsche Mark übersteigt, sowie für den Einsatz behördeneigener DV-Systeme, deren Anschaffungswert einschließlich der für die Erledigung des Vermessungsauftrags jeweils notwendigen Ausstattung 40000 Deutsche Mark übersteigt, wenn hierdurch der Zeitaufwand für den Auftrag entsprechend verringert wird,	
1.231 im Außendienst je angefangene Betriebsstunde	0,3 v.T. des Anschaffungswertes
1.232 im Innendienst je angefangene halbe Betriebsstunde	0,15 v.T. des Anschaffungswertes“
 - 3.4 In Anmerkung 1 zu Nummer 2.41 werden die Wörter „(Nr. 4.1) und Nadelkopien (Nr. 5.6)“ gestrichen.
 - 3.5 Vorbemerkung 3 zu Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„3. Mit den Gebühren nach den Nrn. 4.1, 4.5 und 4.6 ist die Bereitstellung oder Abgabe im Ausgabeformat der Einheitlichen Datenbankschnittstelle (ALK-EDBS) abgegolten. Kosten für maschinenlesbare Datenträger sowie für die Bereitstellung oder Abgabe in einem anderen Ausgabeformat sind zu erstatten. Unberührt bleiben Kosten, die aus einer Vereinbarung zwischen Antragsteller und Datenverarbeitungszentrale beim automatisierten Abruf entstehen.“
 - 3.6 Der zweite und der dritte Satz der Vorbemerkung 3 zu Nummer 4 werden Vorbemerkung 4.
 - 3.7 Nummer 4.12 erhält folgende Fassung:

„4.12 nach Nr. 10 je volle oder angefangene 250 m Länge der ein- oder zweiseitig zu vermessen- den Anlage	120,-
Anmerkung zu Nr. 4.12 Die Vorschrift gilt für alle Katastervermessungen über 100 m Länge an langgestreckten Anlagen.“	
 - 3.8 In Nummer 4.14 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ durch „70“ ersetzt.
 - 3.9 In Anmerkung 1 zu Nummer 4.1 wird die Parenthese „– ausgenommen Nadelkopien (Nr. 5.6) –“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - 3.10 Nach Anmerkung 2 zu Nummer 4.1 wird folgende Anmerkung 3 hinzugefügt:

„3. Werden Vermessungsunterlagen für mehrere räumlich getrennte Vermessungsvorhaben zusammen beantragt, gilt jedes Vorhaben als ein Antrag, soweit nicht überwiegend dieselben Unterlagen für mehrere Vorhaben gleichzeitig geeignet sind.“
 - 3.11 In Nummer 4.4 wird hinter dem Hinweis „(Nr. 4.2)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und von Nadelkopien (Nr. 5.6)“ werden gestrichen.
 - 3.12 In den Nummern 5.331 und 5.34 wird in der Spalte „Gebühr“ jeweils die Zahl „250,-“ durch „300,-“, in der Nummer 5.332 die Zahl „150,-“ durch „200,-“ ersetzt.

- 3.13 Nach Nummer 5.34 erhält die Überschrift „Anmerkung zu den Nrn. 5.33 und 5.34“ die Fassung „Anmerkungen zu den Nrn. 5.33 und 5.34“.

Folgende Anmerkung 1 wird eingefügt:

„1. Vorbemerkung 3 zu Nr. 4 gilt entsprechend.“

- 3.14 Die bisherige Anmerkung zu den Nummern 5.33 und 5.34 wird Anmerkung 2. Im ersten Satz werden hinter den Wörtern „so gilt“ die Wörter „im übrigen“ eingefügt.

Die Aufzählung 1 wird gestrichen; Aufzählungen 2, 3 und 4 werden Aufzählungen 1, 2 und 3. Im ersten Satz der Aufzählung 3 wird das Wort „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

- 3.15 Der erste Satz der Vorbemerkung zu Nummer 5.35 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn ein Laufendhaltungsturnus von höchstens drei Jahren oder ständige Laufendhaltung vereinbart wird, oder wenn neben einer turnusmäßigen Laufendhaltung Einzelblätter auf Anforderung abgegeben werden.“

- 3.16 In Nummer 5.351 wird bei Buchstabe a) das Wort „Einzelanforderung“ durch das Wort „Einzelabgabe“ ersetzt.

- 3.17 In Nummer 5.352 wird bei Buchstabe b) das Wort „Austauschturnus“ durch das Wort „Anforderung“ ersetzt.

- 3.18 In Nummer 5.353 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „150,-“ durch „200,-“ ersetzt.

Die Anmerkung erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nr. 5.353

Vorbemerkung 3 zu Nr. 4 gilt entsprechend.“

- 3.19 Nummer 5.6 und die Anmerkung dazu entfallen.

- 3.20 Nach Nummer 6.23 erhält die Überschrift „Anmerkung zu den Nrn. 6.22 und 6.23“ die Fassung „Anmerkungen zu den Nrn. 6.22 und 6.23“.

Folgende Anmerkung 1 wird eingefügt:

„1. In den Gebühren sind die Kosten für maschinenlesbare Datenträger nicht enthalten. Kosten, die aus einer Vereinbarung zwischen Antragsteller und Datenverarbeitungszentrale beim automatisierten Abruf entstehen, bleiben unberührt.“

Die bisherige Anmerkung zu den Nummern 6.22 und 6.23 wird Anmerkung 2. Im ersten Satz werden die Wörter „gelten die Ziffern 1 bis 3 der Anmerkung“ durch die Wörter „gelten im übrigen die Ziffern 1 und 2 der Anmerkung 2“ ersetzt.

- 3.21 Die Anmerkung zu Nummer 6.242 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nr. 6.242

Anmerkung 1 zu den Nrn. 6.22 und 6.23 gilt entsprechend.“

- 3.22 In der zweiten Vorbemerkung zu Nummer 7 wird das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuches“ ersetzt.

- 3.23 In Nummer 7.11 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„einschließlich	a)	b)
25 000 DM	45	70
50 000 DM	50	95
100 000 DM	65	140
150 000 DM	80	170
200 000 DM	95	195
250 000 DM	110	215
300 000 DM	125	240
400 000 DM	150	275
500 000 DM	175	305
600 000 DM	200	360
700 000 DM	225	410
800 000 DM	255	455
1 000 000 DM	305	545
je weitere		
500 000 DM	125	210“

- 3.24 In Anmerkung 2 zu Nummer 9.11 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen des zusammenhängenden Grundbesitzes in ihrem ganzen Umfang auf Antrag wiederhergestellt oder festgestellt wurden,“

- 3.25 Die Anmerkung 2 zu Nummer 9.312 und die Ziffer „1.“ vor der Anmerkung 1 werden gestrichen; in der Überschrift wird das Wort „Anmerkungen“ durch das Wort „Anmerkung“ ersetzt.

- 3.26 Die Anmerkung 2 zu Nummer 9.313 und die Ziffer „1.“ vor der Anmerkung 1 werden gestrichen; in der Überschrift wird das Wort „Anmerkungen“ durch das Wort „Anmerkung“ ersetzt.

- 3.27 In Nummer 9.512 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „Gebührentafel D“ durch die Wörter „Nr. 14“ ersetzt.

3.28 In Nummer 9.52 werden die Wörter „abgesteckt worden“ durch die Wörter „abgesteckt oder überprüft worden (Nr. 15)“ ersetzt; in Nummer 9.522 werden in der Spalte „Gegenstand“ hinter dem Wort „Absteckung“ die Wörter „oder Überprüfung“ hinzugefügt und in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „Gebührentafel D“ durch die Wörter „Nr. 15“ ersetzt.

3.29 In Vorbemerkung 1 Buchstabe c) zu Nummer 10 werden die Wörter „Liniennetz und“ durch die Wörter „AP-Feld oder“ ersetzt.

3.30 In Nummer 10.11 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„Behinderungsstufe (Anm. 11)		
1	2	3
605	760	910
860	1 075	1 290
1 010	1 265	1 515
1 265	1 580	1 895

3.31 In Nummer 10.12 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„Behinderungsstufe (Anm. 11)		
1	2	3
810	1 010	1 215
1 145	1 430	1 720
1 350	1 685	2 020
1 820	2 275	2 730

3.32 In den Nummern 10.3 und 13.3 werden die Wörter „und die“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Absteckung“ die Wörter „oder Überprüfung“ eingefügt.

3.33 In der Überschrift zu Nummer 12 wird das Wort „Bundesbaugesetz“ durch die Wörter „Baugesetzbuch (BauGB)“ ersetzt.

3.34 In der Vorbemerkung zu Nummer 12 werden bei Buchstabe c) die Wörter „des Bundesbaugesetzes“ durch „BauGB“ ersetzt.

3.35 In den Klammerhinweisen bei Nummer 12.1 und in der Anmerkung zu Nummer 12.2, Buchstabe f), wird das Wort „BBauG“ durch „BauGB“ ersetzt.

3.36 In Anmerkung 4 zu Nummer 13.11 wird das Wort „unterste“ gestrichen; hinter den Wörtern „Wertstufe der“ werden die Wörter „Spalte 3 der“ eingefügt.

3.37 Nach Nummer 14.122 und der Anmerkung zu Nummer 14.121 wird folgende Nummer 14.13 eingefügt:

„14.13 wenn die mit der Einmessung beauftragte Vermessungsstelle auch die Absteckung (Nr. 15.2) oder die Überprüfung (Nr. 15.3) durchgeführt hat, seit der Absteckung oder Überprüfung höchstens ein Jahr vergangen ist und kein Fall der Nr. 14.12 vorliegt

80 v.H. der
Gebühr nach
Gebührentafel D“

3.38 In Nummer 14.2 werden die Wörter „Nr. 14.11 oder nach Nr. 14.122“ durch die Wörter „Nrn. 14.11, 14.122 oder 14.13“ ersetzt.

3.39 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15 **Gebäudeabsteckung und -überprüfung**

Vorbemerkung

Unter die Vorschrift fallen die auf Antrag vorgenommenen Absteckungen und Überprüfungen (z.B. gemäß § 76 Abs. 3 der Landesbauordnung) von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Absteckungen und Überprüfungen in Zusammenhang mit anderen Vermessungen siehe Nrn. 9.5, 10.3 und 13.3.

15.1 Grundgebühr

15.11 Die Grundgebühr ist anhand des Wertes der zu errichtenden baulichen Anlage der ohne Interpolation zu entnehmen.

Gebührentafel D

15.12 Wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen (z.B. dichte Bodenbewachung, starke Hanglage, steile Böschungen, enger Gebäudebestand, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl.) ungewöhnlich beeinträchtigt, so erhöht sich die Grundgebühr (Nr. 15.11) um 20 v.H.

15.2 Gebühr für die Absteckung

Anmerkung zu Nr. 15.2

Mit der Gebühr sind abgegolten:

- a) Wiederherstellung der Grenzen in dem erforderlichen Umfang;
- b) Absteckung der baulichen Anlage;
- c) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen;
- d) Auslagen, soweit auf sie § 5 Abs. 2 zutrifft.

15.21 Die Gebühr beträgt

15.211 für die Absteckung der baulichen Anlage auf dem Erdboden oder, wenn mehrere Ebenen in Betracht kommen, auf der jeweiligen Ebene

100 v.H. der Grundgebühr

15.212 für das Übertragen auf vorhandene Schnurgerüste oder für entsprechende andere Festlegungen im gleichen Arbeitsgang

20 v.H. der Grundgebühr

15.3 Gebühr für die Überprüfung

Anmerkung zu Nr. 15.3

Die Anmerkung zu Nr. 15.2 gilt entsprechend.

15.31 Die Gebühr beträgt

15.311 für die Überprüfung der errichteten baulichen Anlage

100 v.H. der Grundgebühr

15.312 für die Überprüfung nach vorangegangener Absteckung durch dieselbe Vermessungsstelle, sofern die bauliche Anlage in Übereinstimmung mit der Absteckung errichtet wurde und seit der Absteckung höchstens ein Jahr vergangen ist

80 v.H. der Grundgebühr

Anmerkung zu den Nrn. 15.311 u. 15.312

Die Überprüfung gilt gleichzeitig als Gebäudeeininmessung, wenn das Bauwerk bereits in seinem endgültigen Grundriß erfaßt werden konnte.

3.40 In der ersten Vorbemerkung zu Nummer 17 werden bei Buchstabe d) das Wort „Bundesbaugesetz“ durch „Baugesetzbuch“ und das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch „Baugesetzbuches“ ersetzt.

3.41 In Nummer 17.1 wird die Gebührentabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	bei		
	1	2-4	5 und mehr
	Trennstück	Trennstücken je Trennstück	
einschließlich			
1 000 DM	75	60	50
7 000 DM	145	120	105
20 000 DM	210	175	150
40 000 DM	280	235	200
70 000 DM	350	295	250
100 000 DM	410	340	290
150 000 DM	485	405	345
200 000 DM	545	455	390
300 000 DM	650	540	460
je weitere			
100 000 DM	80	65	55

3.42 Anmerkung 4 zu Nummer 17.1 wird gestrichen.

3.43 In Nummer 17.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70,-“ durch „100,-“, in Nummer 17.3 die Zahl „50,-“ durch „100,-“ ersetzt.

3.44 Die Vorbemerkungen zur Gebührentafel A erhalten folgende Fassung:

„Vorbemerkungen

1. Der Teilbetrag A ist mit mindestens 400 DM anzusetzen, wenn bei einer einheitlichen Vermessung nur ein Trennstück entstanden und ein Reststück nicht zu berücksichtigen ist.
2. Bei Veränderungen langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge bis zu 100 m ist der Teilbetrag A für das einzelne Trennstück (vgl. Nr. 9.13 Anm. 1) mit 400 DM anzusetzen.“

3.45 Die Gebührentafel A erhält folgende Fassung:

Zeile	Wert des Trennstücks bis einschließlich DM	Teilbetrag A je Trennstück DM
	1	2
1	1 000	260
2	2 000	285
3	4 000	335
4	6 000	380
5	8 000	425
6	10 000	465
7	13 000	535
8	16 000	595
9	20 000	665
10	25 000	745
11	30 000	825
12	40 000	895
13	50 000	965
14	60 000	990
15	70 000	1 060
16	80 000	1 125
17	100 000	1 260
18	120 000	1 380
19	140 000	1 485
20	170 000	1 645
21	200 000	1 800
22	230 000	1 935
23	260 000	2 070
24	300 000	2 250
25	350 000	2 465
26	400 000	2 660
27	450 000	2 855
28	500 000	3 045
29	je weitere angefangene 100 000	385

3.46 In der zweiten Vorbemerkung zur Gebührentafel B werden im ersten Satz die Zahlen „900“ jeweils durch die Zahlen „990“ ersetzt. Die Gebührentafel B erhält folgende Fassung:

Zeile	Fläche des Trennstücks bis einschließlich m²	Teilbetrag B je Trennstück	
		bei einem Trennstück DM	bei mehreren Trennstücken DM
1	50	605	150
2	100	605	235
3	500	765	495
4	1 000	765	765
5	1 300		880
6	1 600		990
7	2 000		1 110
8	2 500		1 235
9	3 000		1 360
10	4 000		1 550
11	5 000		1 740
12	6 000		1 910
13	7 000		2 075
14	8 000		2 220
15	10 000		2 465
16	13 000		2 770
17	16 000		3 075
18	20 000		3 430
19	25 000		3 785
20	30 000		4 135
21	je weitere angefangene 5 000		300

3.47 Die Gebührentafel C erhält folgende Fassung:

Zeile	Grenzlänge bis einschließlich m	Grundgebühr bei einem Bodenwert				je weitere angefangene
		5 DM/m² DM	20 bis einschließlich DM/m² DM	50 DM/m² DM	100 DM/m² DM	100 DM/m² DM
1	80	935	1 045	1 220	1 425	205
2	100	955	1 100	1 335	1 585	255
3	120	980	1 155	1 445	1 760	295
4	140	1 000	1 220	1 580	1 955	350
5	160	1 110	1 390	1 805	2 235	410
6	180	1 220	1 565	2 035	2 515	460
7	200	1 335	1 740	2 260	2 790	510
8	220	1 470	1 910	2 490	3 070	555
9	240	1 605	2 080	2 715	3 345	610
10	260	1 740	2 255	2 945	3 625	660
11	280	1 870	2 425	3 170	3 905	710
12	300	2 005	2 600	3 400	4 180	760
13	320	2 140	2 770	3 625	4 460	810
14	340	2 270	2 945	3 855	4 735	855
15	360	2 405	3 115	4 085	5 015	915
16	380	2 535	3 290	4 310	5 295	960
17	400	2 665	3 460	4 535	5 570	1 015
18	je weitere angefangene 20	130	170	225	280	50

3.48 Die Gebührentafel D erhält folgende Fassung:

Zeile	Wert der baulichen Anlage(n) bis einschließlich DM	Gebühr DM
	1	2
1	50 000	305
2	250 000	640
3	500 000	915
4	1 000 000	1 510
5	5 000 000	Gebühr nach Zeile 4 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 530
6	10 000 000	Gebühr nach Zeile 5 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 450
7	25 000 000	Gebühr nach Zeile 6 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 320
8	50 000 000	Gebühr nach Zeile 7 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 160
9	100 000 000	Gebühr nach Zeile 8 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 55
10	je weitere angefangene 500 000	40

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, werden die Gebühren noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Düsseldorf, den 18. Februar 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 58.

7134

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)**

* Vom 18. Februar 1990

Auf Grund des § 22 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW) vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1986 (GV. NW. S. 637), wird wie folgt geändert:

1 In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Gebührenverzeichnis geändert, sind vorstehende Leistungen nach den Bestimmungen des bisherigen Gebührenverzeichnisses abzurechnen, wenn sie vor Inkrafttreten der Änderung beantragt worden sind und bei Inkrafttreten der Änderung ausführbar sind.“

2 § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „§ 2 Abs. 1“ die Wörter „oder § 3 a“ eingefügt.

2.2 In Absatz 2 Nr. 1 a) wird die Zahl 78,- durch 90,- ersetzt, in Nr. 1 b) die Zahl 39,- durch 50,-.

2.3 In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl 39,- durch 45,- ersetzt.

2.4 In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl 130,- durch 150,- ersetzt.

2.5 In Absatz 2 wird die Mindestgebühr von 310,- DM in 350,- DM geändert.

2.6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Einsatz eigener Spezialinstrumente, -geräte und spezieller DV-Anwendungsprogramme, deren Anschaffungswert jeweils 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sowie für den Einsatz eigener DV-Systeme, deren Anschaffungswert einschließlich der für die Erledigung eines Vermessungsauftrags jeweils notwendigen Ausstattung 40 000 Deutsche Mark übersteigt, sind zu berechnen

1. für jede angefangene Betriebsstunde

außerhalb der Geschäftsstelle . . .	0,3 v.T. des Anschaffungswertes
-------------------------------------	---------------------------------

2. für jede angefangene halbe Betriebsstunde

innerhalb der Geschäftsstelle . . .	0,15 v.T. des Anschaffungswertes“
-------------------------------------	-----------------------------------

3 Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

**Kosten für die Umstellung
analoger Karten und Pläne in digitale Form**

(1) Für Leistungen, die der Herstellung digitaler Karten, Pläne, Leitungsdokumentationen o. ä. aus vorhandenen analogen Nachweisen dienen, sind Kosten nach den Absätzen 2 bis 6 zu erheben.

(2) Es sind zu berechnen:

- | | |
|---|---------|
| 1. als Grundbetrag je Kartenvorlage | 50,— DM |
| 2. für die Erfassung des Karten- oder Planinhalts je Punkt, Text, Nummer, Signatur oder sonstiger Bezeichnung | 1,70 DM |

3. für den Austausch vorhandener Koordinaten gegen digitalisierte Koordinaten je Punktaustausch

- | | |
|--|---------|
| a) bei Anwendung automatisierter Verfahren | 0,10 DM |
| b) bei interaktiv-manueller Bearbeitung | 3,— DM. |

(3) Mit den Kosten nach Absatz 2 Nr. 2 sind neben den reinen Digitalisierungsarbeiten die nachstehenden Arbeitsabschnitte abgegolten. Bei Ausfällen einzelner Arbeitsabschnitte vermindern sich die Kosten um die angegebenen v.H.-Sätze:

- | | Minderung |
|---|-----------|
| a) Objektbildung durch Verbindung von Geometrie, Symbolen und Texten zu einem logischen Zusammengehörigkeitsbegriff unter Hinzufügung von durchschnittlich zwei beschreibenden Parametern | 13 v.H. |
| b) Erfassung der geometrischen Bedingungen aus der Digitalisierungsvorlage nach Augenschein oder nach Eintragungen in der Digitalisierungsvorlage oder durch automatisierte Verfahren | 12 v.H. |
| c) Verteilung der Restklaffungen nach Koordinatenaustausch | 10 v.H. |
| d) Wiederherstellung der geometrischen Bedingungen | 5 v.H. |
| e) Hinzuziehung von Vermessungsrissen zur Ermittlung geometrischer Bedingungen oder zur Konstruktion von Grundrißelementen nach Vermessungszahlen, z.B. bei Splißflurstücken, bei grenznaher oder enger Bebauung, bei der Erfassung von Leitungen | 20 v.H. |

(4) In den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 sind enthalten:

1. Abgabe aller entstandenen digitalen Datenbestände in maschinenlesbarer Form (Koordinaten- und Grundrißdateien)
2. Auszeichnungen der digitalen Daten im Maßstab der Ursprungskarte oder in einem vom Antragsteller gewünschten Maßstab
3. Vollständiger Nachweis aller Transformationen einschl. des Nachweises der Behandlung der Restklaffungen

(5) Zu den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 können bei entsprechender vorheriger Vereinbarung Zuschläge erhoben werden, wenn die Umstellungsarbeiten einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern oder zusätzliche Arbeiten auszuführen sind. Die Zuschläge betragen

- | | |
|---|----------------|
| a) für unverhältnismäßig hohen Aufwand wegen geringer Qualität der Digitalisierungsvorlagen | bis zu 15 v.H. |
| b) für umfangreiche Bereinigungen der für die Umstellungsarbeiten bereitgestellten Koordinatendateien | bis zu 10 v.H. |

(6) Für die sich nach den Absätzen 2, 3 und 5 ergebenden Kosten kann ein Pauschbetrag berechnet werden, wenn sich die kostenbestimmenden Faktoren zutreffend aus Vorausschätzungen ermitteln lassen.“

4 In § 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 3 a“.

5 In § 5 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Bauwert“ durch „Herstellungswert“ ersetzt.

6 § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die Kosten nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses der VermGebO NW (§ 2 Abs. 1) oder nach § 3 a berechnet werden.“

7 § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Aufwendungen für die Bereitstellung nicht eigener Spezialinstrumente, -geräte und spezieller DV-Anwendungsprogramme sowie nicht eigener DV-Systeme (vgl. § 3 Abs. 3),“

8 In § 8 Abs. 6 wird im ersten Satz die Zahl 60 durch 80 ersetzt.

9 In § 9 Abs. 2 werden bei Buchstabe a) die Wörter „des § 2“ ersetzt durch die Wörter „der §§ 2 und 3 a“.

10 In § 10 werden hinter der Fundstelle „(GV. NW. S. 354)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256)“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Arbeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt worden sind und bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausführbar sind, sind die bisher zu erhebenden Gebühren zu berechnen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 63.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359